

Vereinssatzung

Stadtkapelle Kaufbeuren e.V.

gegründet 1967

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Blasmusik zu fördern, zu pflegen und zu verbreiten sowie Jungmusiker zu fördern und weiterzubilden.
2. Zur Erfüllung dieses Zwecks hält die Stadtkapelle regelmäßig Musikproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt bei sich bietenden Gelegenheiten ihr Können in den Dienst der Öffentlichkeit
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung keinerlei Entschädigung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und ist politisch und konfessional neutral.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „STADTKAPELLE KAUFBEUREN“ und hat seinen Sitz in Kaufbeuren.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e.V.).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach dieser Satzung.
3. Aktives Mitglied kann jeder aktive Musiker mit gutem Leumund werden.
4. Als aktives Mitglied kann aufgenommen werden, wer nach einer angemessenen Probezeit die musikalischen und kameradschaftlichen Fähigkeiten bewiesen hat, wie sie von Kapellmeister und Vorstand erwartet werden.
5. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung.
6. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und/oder materiell fördern.
7. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
8. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:
 - a) besonders langjährige aktive Musiker,
 - b) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht haben.
9. Die Mitgliedschaft endet jeweils
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
10. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine 14-tägige Kündigungsfrist einzuhalten.

11. Vereinseigene Gegenstände sind vor Beendigung der Mitgliedschaft in ordentlichem Zustand abzugeben.
12. Der Ausschluss erfolgt
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - c) wegen groben unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
13. Der Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, wird nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch die Mitgliedsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen.
14. Vor Entscheidung der Mitgliedsversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
15. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief oder E-Mail bekanntzugeben.
16. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 4 Beiträge – Aufnahmegebühr

1. Die Mitgliedschaft ist für aktive Musiker beitragsfrei, es wird auch keine Aufnahmegebühr erhoben. Für fördernde Mitglieder wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Für die Überlassung von vereinseigenen Gegenständen kann im Einzelfall ein Unkostenbeitrag verlangt werden. Hierüber entscheidet die Vorstandschaft.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem Kassier
 - c) dem Schriftführer
 - d) zwei Beisitzern
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
3. Der Verein wird außergerichtlich von jedem Vorstandsmitglied vertreten, gerichtlich allein vom 1. Vorsitzenden.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 3.000 € belasten, ist der Vorstand berechtigt; er entscheidet hierüber durch Beschluss im Rahmen einer Vorstandssitzung.
5. Dem Vorstand müssen mindestens drei aktive musizierende Mitglieder angehören.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Der Vorstand fasst die Beschlüsse bei Vollzähligkeit aller Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, ansonsten nur einstimmig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt.
10. Über jeden Vorstandsbeschluss ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
11. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der 1. Vorsitzende das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
12. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
13. Er sorgt für das Erstellen der Steuererklärung zur Vorlage beim Finanzamt.
14. Er fertigt zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Darüber hinaus hat er den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in alle Kassenbelege zu gewähren.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen, wobei ein Aushang im Probezimmer genügt. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
5. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche schriftlich, auch per E-Mail, einzuladen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend ist.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, der bei Abwesenheit berechtigt ist, einen Stellvertreter aus der Vorstandschaft zu bestimmen.
9. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren, wobei diese über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
 3. Ansonsten fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche aktive Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar und haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Die persönliche Ausübung des Stimmrechts ist auch durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds hinsichtlich der abzustimmenden Punkte möglich. Eine Übertragung des Stimmrechts durch eine allgemeine Vollmacht ist grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie können aber Mitglied des Vorstands werden und sind berechtigt, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist für alle aktiven Mitglieder Pflicht. Förder- und Ehrenmitglieder können teilnehmen.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
5. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an allen Proben und Einsätzen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, sich den Anordnungen des Kapellmeisters und des Vorstandes zu fügen und die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
6. Ist ein aktives Mitglied aus triftigem Grund an der Teilnahme an Proben oder Einsätzen verhindert, so ist er verpflichtet, sich rechtzeitig zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen.
7. Ist ein aktives Mitglied in weiteren Vereinen tätig und es kommt bei einer Veranstaltung des Fremdvereines zu Terminüberschneidungen mit einem Einsatz der Stadtkapelle, so ist das Mitglied zunächst der Stadtkapelle verpflichtet. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, vereinseigene Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln und nur satzungsgemäß zu verwenden.
9. Schäden, die an Vereinseigentum bei nicht satzungsgemäßigem Gebrauch entstanden sind, sind vom Mitglied zu ersetzen.

§ 10 Disziplinare Maßnahmen

1. Zur Sicherstellung der satzungsgemäßen Vereinsarbeit können die Vereinsorgane nötigenfalls die in Ziffer 2 genannten Maßnahmen treffen.
2. Der Vorstand verhängt
 - a) eine mündliche Verwarnung,
 - b) eine schriftliche Verwarnung,
 - c) den Ausschluss vom Vereinsgeschehen auf begrenzte Dauer,
 - d) die Androhung des Ausschlusses vom Verein.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.

§ 11 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Stadtkapelle Kaufbeuren vereinbart für ihre Auftritte in der Regel mit dem jeweiligen Veranstalter ein Honorar zur Deckung ihrer Unkosten.
2. Die Höhe des Honorars wird zwischen dem Veranstalter und dem Vorstand vertraglich vereinbart. Der Vorstand setzt Verkaufspreise bei Eigenveranstaltungen fest.
3. Alle Einnahmen fließen zunächst in die Vereinskasse.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vorstand- u. Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Zahlungen einer pauschalen Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Bestimmungen hierzu trifft im Einzelfall die Mitgliederversammlung.
5. Neben den laufenden Unkosten können an die Mitglieder auch Aufwandsentschädigungen ausbezahlt werden. Hierbei erhält jedes Mitglied einen seinen Einsatzstunden entsprechenden gleichen Anteil. Zu berücksichtigen sind hierbei ebenfalls die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und eventuell beabsichtigte Anschaffungen. Die steuerlichen Vorschriften sind zu beachten.
6. Auszahlungen von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder erfolgen in der Regel nicht vor Abschluss der letzten Veranstaltung im Kalenderjahr.
7. Spesen können sofort ersetzt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
8. Die Höhe der Honorierung des Kapellmeisters regelt der Vorstand in eigener Zuständigkeit.
9. Die Aufwandsentschädigung für Aushilfen setzt der Vorstand fest.

§ 12 Vermögen

1. Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 13 Auflösung

1. Die Absicht der Auflösung ist mindestens 14 Tage vor der dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung vom Vorstand den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen.
2. Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dem Auflösungsbeschluss zustimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Kaufbeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttretung

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in der Gründungsversammlung am 13. Januar 1987 in Kraft.

Die Satzung wurde geändert am 18.06.2002 in § 3 Mitgliedschaft, § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung und § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Satzung wurde geändert am 25.04.2017 in § 1 Vereinszweck, § 3 Mitgliedschaft, § 4 Beiträge – Aufnahmegebühr, § 6 Der Vorstand, § 7 Mitgliederversammlung, § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung, § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder, § 11 Einnahmen und Ausgaben, § 13 Auflösung.